

Stettiner Zeitung.



Abend-Ausgabe.

Dienstag, den 9. April 1889.

Nr. 168.

Deutscher Reichstag.

55. Plenarsitzung vom 8. April.

Präsident von Lobeck eröffnet die Sitzung nach 12 Uhr mit geschäftlichen Mitteilungen.

Fortsitzung der zweiten Berathung der Vorlage betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die Debatte beginnt bei dem § 23b; dieselbe lautet nach den Kommissionsbeschlüssen in weiterer Erfüllung:

"Wenn eine männliche Person, für welche

mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Witwe, oder falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu."

Während die hierzu vorliegenden freisinnigen und sozialdemokratischen Abänderungs-Anträge zurückgezogen werden, beantragt Abg. Frhr. v. von Stumm (Reichsp.), dem § 23b (als dritten Absatz) hinzuzufügen: "Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetz eine Rente gewährt wird."

Nachdem die Abgg. Schröder und Schmidt-Elbersfeld (Beide freil.) den Antrag befürwortet, während Abg. Hammacher (natlib.) denselben befürwortet, wird § 23b mit dem Amendement v. Stumm angenommen.

Die §§ 26, 27 und 28 handeln von dem Verhältnis zu anderen Ansprüchen; § 26 lautet: "Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, frische, erwerbsfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit von einer Gemeinde oder von einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben."

Den Bemängelungen des Abg. Nidert (freil.) gegenüber, welcher namentlich hervorhebt, daß die Armenunterstützung, die gegenwärtig gewährt werde, vielfach höher sei als die Rente dieses Gesetzes, und der zugleich ein genügendes statistisches Material vermißt, betont der

Staatssekretär des Innern Staatsminister von Bötticher, daß dieses Gesetz weit davon entfernt sei, eine verbesserte Armenpflege zu bewirken, dieselbe vielmehr aus der Welt schaffen wolle. Die Rente dieses Gesetzes gewährt eben einen Rechtsanspruch für den Arbeiter, der vorliegende § 26 enthalte im übrigen thatsächlich nur etwas Selbstverständliches. Im weiteren Laufe der Debatte wies der Herr Staatssekretär

dann noch die Behauptung zurück, daß die öffentliche Meinung sich mit dem vorliegenden Vorgange noch nicht genügend beschäftigt habe. Er halte die Sache für völlig sprudelnd; würde man aber die Verhandlungen wirklich noch ein oder zwei Jahre verschieben, so würde die Lage in dieser Beziehung dieselbe sein, wie heute. (Besfall rechts.)

Nachdem sich Abg. Schröder (freil.) der abfälligen Kritik, welche sein Fraktionsgenosse an der Vorlage geübt, angeschlossen, erklärt

Abg. v. Heldorff (kons.) dem Abg. Nidert gegenüber, der auf den von rechts erfolgten Ruf: "zur Sache!" mit einer Unge-

zogenheit geantwortet hatte, daß es seinen (des Redners) gesellschaftlichen Gesplogenheiten nicht entspreche, in dieser Weise auf einen Zwischenruf, der schließlich nicht ganz ungerechtfertigt gewesen, in dieser Weise zu antworten. Er könne es auch nicht richtig finden, daß Herrn Nidert der rechten Seite des Hauses vorwerfe, dieselbe wolle ihn, ohne auf die Sache einzugehen, niederschlagen, während er (Redner) und seine politischen Freunde mit Begleiterung und Hingabe an diesem Gesetze gearbeitet hätten. (Besfall rechts.)

Während Abg. Dr. Websky (natlib.) den Paragraphen in der Fassung der Kommission empfiehlt und erklärt, eine weitere Hinauszchiebung der Vereinbarung dieses Gesetzes empfehle sich nicht, da man auch nach Jahren mit geteilten Meinungen werde zu thun haben, tritt

Abg. Dr. Windthorst für eine Vertagung der Angelegenheit ein, da die jetzt gefassten positiven Schritte geradezu verhängnisvoll werden müssten.

Darauf wird § 26 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen; § 27 lautet in der Fassung der letzteren: „Fabrikassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseninrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschuß der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht. Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Änderung der Statuten ihrerseits

mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern sie zu den erwähnten Kasseninrichtungen beitreten den Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassen-Mitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist. Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beiträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweitige Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.“

Abg. Stöbel (Zentr.) beantragt, dem § 27 folgenden Absatz hinzuzufügen: „Gegen den Bescheid der Vorstände dieser Kassen, durch welchen der Anspruch auf Bewilligung einer Juvalidenrente abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Berufung an die Schiedsgerichte (§ 58) statt.“

Abg. Frhr. v. Stumm (Reichsp.) beantragt, folgenden § 27a einzuschalten: „Die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft ruht während des Bezuges von Alters- oder Juvalidenrenten aus Kassen der in § 27 bezeichneten Art, so lange die Empfänger solcher Renten eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht ausüben.“

Nach kurzer Debatte, in welcher Abg. Kleemann-Sachsen (kons.) den Antrag Stöbel befürwortet, weil derselbe durch Heranziehung der Schiedsgerichte, deren Aufgabe die Entscheidung von Streitigkeiten sei, als Berufungsinstanz das Gesetz mit neuen Schwierigkeiten belaste, wird der Antrag Stöbel zurückgezogen und § 27 mit dem

Amendement v. Stumm in der Fassung der Kommission angenommen.

Dasselbe ist der Fall mit § 28, welcher lediglich auf Antrag des Abg. Spahn (Zentr.) eine redaktionelle Änderung erfährt, sowie mit § 29.

Damit ist der erste Abschnitt der Vorlage (Umfang und Gegenstand der Versicherung) erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr.
Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß 4½ Uhr.

Pommischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

52. Plenarsitzung vom 8. April.

Präsident von Kölle eröffnet die Sitzung mit den üblichen geschäftlichen Mitteilungen nach 11 Uhr.

Zur dritten Berathung steht der Gesetzentwurf betr. die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Nieder-Barnim, sowie im Stadtkreis Charlottenburg an den Polizeipräsidienten zu Berlin. In der Generaldiskussion führt

Abg. v. Rauchhaupt (konf.) aus: So geringfügig das Gesetz erscheint, so prinzipiell wichtig ist es. Wir wollen in den Bestimmungen des § 2, welche nur gewisse Zweige der Polizeiverwaltung in die Hand des Polizeipräsidienten legen will und lauten: „Jedoch bleiben von der Erweiterung der Befugnisse des Polizeipräsidienten ausgeschlossen die Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feid-, Jagd-, Forst-, Gosinde-, Armen-, Wegs-, Wasser-, Fischer- und Feuer-Polizei“ kein Präzedenz für die Zukunft schaffen. Nach dem Gesetz vom Jahre 1850 ist der Executive die Befugnisse gegeben, die vorliegende Materie nach bestem Wissen zu ordnen und wir haben nur die Kostenfrage zu erörtern. Wir wollen dieses Recht der Krone, in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern die Abgrenzung der Polizeibezirke vorzunehmen, nicht beschränken lassen. Wir wollen ja auch keineswegs alle Zweige der Polizeiverwaltung auf die königlichen Behörden übertragen, aber wir wollen diese Zweige nicht im Gesetze festlegen und dann bei einer Erweiterung jedesmal wieder eine Gesetzesänderung vornehmen. Wir werden deshalb gegen den zweiten Theil des § 2 stimmen.

Nachdem sich der Minister Herrfurth im Prinzip auf den Standpunkt des Vorredners gestellt, die Abgg. Zelle (freil.) und Dr. Friedberg (natlib.) jedoch für die Beschlüsse zweiter Lesung eingetreten, erklärt

Abg. v. Rauchhaupt (konf.): Wir wollen eben gerade die Bestimmungen je nach den öffentlichen Bedürfnissen regeln. Wir wollen der Executive nichts vergeben und wir haben eben das Vertrauen zum Minister, daß er den jetzmaligen Bedürfnissen vollauf Rechnung tragen wird, worauf die Abgg. v. Zedlitz und Neulietz (freil.) und Dr. Frhr. v. Schorlemeyer (Zentr.) für Annahme der Beschlüsse zweiter Lesung plädieren.

Das Gesetz wird im Einzelnen und im Ganzen definitiv angenommen.

Ohne Debatte werden darauf bestimmt angenommen der Gesetzentwurf betr. die Herausziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzisionaleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz und der Geschwurtwurf betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Konoppy.

Es folgt die Berathung von Petitionen.

Die Petition des Vorstandes des Nassauischen Bauernvereins betr. den Weinausschank durch Weinproduzenten wird der Regierung zur Erwägung überwiesen, nach dem Antrage der Kommission.

Die Petition des Centralvereins der deutschen Stromsäfer wegen Umgestaltung des Tarifs für die Schiffahrtsabgaben zwischen Elbe und Oder, ebenso die Petition des Amtsgerichtssekretärs Klinkert in Berlin wegen Bewilligung einer Funktionszulage an die Einnehmer der Gerichtslasse I in Berlin werden der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Die Petitionen landwirtschaftlicher Vereine in dem Gebiet der Provinz bei Kielshäfen werden nach dem Kommissionsantrag der Regierung zur

Erwägung überwiesen, dagegen wird über die Petition des Landwirths Becker und Genossen im Dörnigau, Regierungsbezirk Liegnitz, betreffend die Zulassung einer von dem Landrat des Kreises Freystadt erlassenen Bullenförderung zur Tagesordnung übergegangen.

Mehrere Petitionen von Mittelschullehrern sollen nach dem Antrag der Unterrichtskommission, in sofern sie die Einführung von staatlichen Alterszulagen für die Mittelschüler nachsuchen, durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, so weit in diesen Petitionen eine Regelung der Pensionenverhältnisse der Lehrer an denjenigen Schulen erbetet wird, für welche weder das Staatsbeamten-Pensionsgesetz vom 27. März 1872, noch das Volkschullehrer-Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 Anwendung findet, dieselben der Regierung widerholen, daß sie baldmöglichst eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse herbeiführe.

Nach kurzer Befürwortung dieses Antrages durch den Abg. Seyffardt (Magdeburg) wird dieselbe angenommen.

Nach Erledigung einer Anzahl weiterer Petitionen wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung: Dienstag 12 Uhr.
Tagesordnung: Erledigung verschiedener Kommissionsberichte.

Schluß 4½ Uhr.

Deutschland.

Berlin, 8. April. Der „Reichsanzeiger“ verkündet heute das Gesetz betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volkschullasten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordne mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I. Die Höhe des nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volkschullasten, aus der Staatsfesse zu leistenden jährlichen Beitrags zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volkschulen wird fortan so berechnet, daß für die Stelle 1) eines alleinstehenden sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500 Mark, 2) eines anderen ordentlichen Lehrers 300 Mark und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mark, 3) eines Hülfeslehrers und einer Hülfeslehrerin 100 Mark gezahlt werden.

Artikel II. Wo bei Volkschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorordnung in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt. Das hierauf einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Artikel IV. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inselgel.

Gegeben im Schloss zu Berlin,
den 31. März 1889.
(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck. v. Bötticher. v. Maybach.
Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Gösler. v. Scholz.
Bronzart v. Schellendorff. Graf v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling.

Charakteristisch für russische Zustände ist ein im „Russischen Invaliden“ dieser Tage veröffentlichter strenger Erlass des Kriegsministers. Nach den geltenden Bestimmungen nämlich dürfen nur solche Unteroffiziere die Kapitulantenzulage beziehen, welche tatsächlich im Frontdienste stehen. Will ein Truppenheil gewisse Persönlichkeiten mit deren Unternehmen zu unterweisen, so ist es ihm gestattet, mit ihnen das bezügliche finanzielle Abkommen zu eignen.

Lucia, aber selbst wenn Euer Argwohn gegen sie begründet wäre, halte ich eine Niederschandung in Güte für besser, als einen Prozeß."

Beata führte, während die Geheimräthlin auf einen Wink von ihr sich still zurückzog und das Gemach verließ, Günther zum Sophie.

"Du kennst die leidenschaftliche Natur deiner Mutter," sagte sie, "und wo sie einmal ein absprechendes Urtheil gesäßt, eine Abreitung gefasst hat, hält sie daran fest. Ich habe nie Gelegenheit gehabt, mir eine eigene Ansicht über Lucia zu bilden; aber alles, was ich von ihr gehört habe, ließ mir den tiefen Widerwillen der Mutter gegen sie gerechtfertigt erscheinen. Ich habe es trotzdem für richtig, für falsch gehalten, daß man die Pflegerin des Onkels in so schroffer Weise von hier entferne. Da die Mutter das aber gehabt hat, wäre es unwürdig, wollten wir mit ihr anders, als durch einen Rechtsanwalt verhandeln. Wir waren überzeugt, daß Du ebenso denken würdest, statt dessen erfahren wir, daß Du sie kennst. Interesse für sie hegt, daß Du bei ihr gegeben bist. Eine solche Überraschung mußte uns ebenso peinlich wie befreidend berühren. Erst bei ruhigem Nach-

denken fand ich, daß Du wohl nicht die Absicht um ihn uns zu entfremden und sein Erbe an gehabt hast, uns durch einen solchen Schritt zu lieb zu rütteln!"

"Gewiß nicht," antwortete er mit Wärme und schillerte vor, wie er Lucia zufällig beim Bankier getroffen. Völlig arglos, allein von dem Wunsche bestellt, sich zu rechtfertigen, bemerkte er nicht, wie es schadenfroh triumphierend in ihren Augen aufblieb, als sie hörte, daß Lucia im Besitz von Wertpapieren des Verstorbenen sei. Sie schien mit warmer Interesse seinen Worten zu lauschen, als er schillerte, wie Lucia den Einindruck einer Unglücklichen, Verzweifelten gemacht, wie sie bereit sei, allen Aufschriften auf eine Ehe zu entsagen, nur um neuen Verfolgungen zu entgehen. Er glaubte ein thielichendes Herz bei Beata zu finden.

"Und Du glaubst, daß sie schuldlos leidet?" fragte dieselbe, als er gaendet, wie in Sinnen verloren. Du meinst, daß wir ihr schon unrecht gethan haben, sie zu verdammten, weil sie dadurch, daß sie ihren Vater in die Spielväter begleitete, eine Mithilfe seiner entsetzlichen Leidenschaft wurde? Du hältst sie dessen unfähig, sich das Vertrauen des Onkels nur erschlichen zu haben,

sie, fühlte ich, daß die Annäherung eines Verwandten ihr wohlthat, und daß es ihr tief schmerzlich war, mir sagen zu müssen, es sei weder ihr, noch ihrem Vater zu helfen. Schon damals war ich von innigstem Mitgefühl ergriffen, sie erschien mir wie ein Opferlamm, das in sein Schicksal ergeben war. Ich will kein Urtheil darüber fällen, ob sie sich zwingen lassen durfte, den Grafen Palen zu betrathen, jedenfalls hat es sich furchtbar an ihr gerächt, daß sie sich fügte."

"Mir ist die Sache anders erzählt," warf Beata ein. "Man will wissen, daß sie den Grafen Palen an den Spieltisch gelockt und im Wahne, sein Reichthum sei unerschöpflich, ihn durch Lotterie in ihr Netz gezogen habe; er habe sich an ihr dadurch gerächt, daß er sich erst nach der Hochzeit erschossen, an dem Tage, wo sie triumphirt, eine reiche Gräfin geworden zu sein, sollte sie erfahren, daß er entwirkt, daß sie die Witwe eines Bettlers sei."

(Fortsetzung folgt.)

Sommer- und Winter-Cur.

28 Bade-Häuser mit ca. 900 Bade-Kabinetten.

Kaltwasser-Hallenanstalten. Electrische, Russische, Römisch-Irische, Dampf-, Moor- und Schwimm-Bäder. Pneumatische Apparate etc.

Schwedische Heilgymnastik.

Orthopädische Anstalten.

Diätetische Kuren.

WIESBADEN

Terrain-Kuren.

Massage-Kuren.

Anstalten für Nervenleidende.

Morphium-Entziehungs-Kuren.

Berühmte Augenheilanstalten etc. etc.

Bezug von Thermalwasser und Quellprodukten (Salz, Pastillen, Seife etc.) durch das Wiesbadener Brunnen-Komptoir.

Illustrierter Prospekt und Brochure

über die Heilwirkungen der Thermen Wiesbadens unentgeltlich durch die Kur-Direktion:

F. Heyl, Kur-Direktor.

Ein Buch von

Karl Gerol

ist das beliebteste

Geschenk

für die Konfirmations- und Osterzeit.

Werthig in den meisten Buchhandlungen - Preisphäuse Seiter und andere geborgene Werke gratis und franco von der Verlagsbuchhandlung

Gerlach & Fleissner in Stuttgart

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover.

Eltern von Söhnen unter 12 Jahren werden auf obige, 1878 errichtete, unter Oberaufsicht der Königl. Staatsregierung stehende Anstalt aufmerksam gemacht. - Zweck derselben: Besondersche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes für die betr. Eltern, Unterstüzung von Berufssoldaten, Versorgung von Juvaliden. Je früher der Betritt erfolgt, desto niedriger die Prämie. Im Jahre 1887 wurden versichert 20,000 Söhnen mit M 23,000,000 Kapital. - Status Ende 1887: Versicherungskapital M 90,000,000; Jahressumme M 5,500,000; Garantiemittel M 15,000,000; Invalidenfonds M 118,000; Dividendenfonds M 562,000. Prämienteile u. unentgeltlich durch die Direktion und die Vertreter.

Vertretung in Patent-Prozessen

PATENTE

all. Länd. wird. prompt u. korrekt nachgesucht d.
C. Kesseler, Patent- u. techn. Bureau, Berlin

SW. 11, Anhaltstr. 6. Ausführl. Prospekte gratis.

Berichte! üb. Patent-Anmeldung.

H. Rosenthal * BERLIN N.,
Schlegelstr. 26/27.

RÖHREN

Schmiedeeiserne und Gussröhren
Bleiröhren - Canalisationsartikel
Kupfer-, Messing-, Stahlröhren
Rippenheizröhren u. Heizelemente

Zinkbleche.

Leichner's Fettpuder!

Nachdem unwiderleglich nachgewiesen, dass der angepriesene Lanolinpuder die Poren verstopft und die Haut weich macht, indem das Lanolin in dieselbe eindringt und den Puderstaub mit sich nimmt, was jeder Arzt bestätigen wird, hat ferner

Herr Geh. Medizinalrath Prof. Dr. v. Bergmann mir gestattet zu erklären, dass er die ihm bekannten Bestandtheile meines Puders (Leichner's Fettpuder) für die Haut zuträglich hält!!

Man verlangt deshalb einzige und allein den die Haut schön und jugendlich erhaltenen, in allen Parfümerien und in der Fabrik, Berlin, Schützenstr. 31, vorrätigen

Leichner's Fettpuder.

13 prachtvolle Gegenstände

zu dem staunend billigen Preise von

nur vier Marf 25 Pf.

und zwar 1 Pendeluhr in seinem politesten Rahmen mit Kette und Gewicht, vorzüglich gehoben, 1 imit. Kunstschaus-Pfeife, 1 echte Meerschaum-Zigarrenpfeife, 1 elegante Allas-Herren-Savate, 1 schöne Kravatennadel, 6 neueste Herren-Kragen aus vorzügl. Chiffon (Halbwolle), 1 Gebrauchsgegenstand für Jedermann, 1 hübsches Photographie-Album, Ottav-Format. Alle 13 Stück kosten von heute an zusammen nur M 4,25, da ich meine Lokalitäten wegen Ründigung schnellstens räumen muß und bentele ich, daß die Uhr allein schon viel gefordert hat, als für alle 13 Stücke verlangt wird. Es möge daher schnellstens bestellt, Abreise: M. Apfel, Wien 1, Fleischmarkt 8/M. 6. Versand nur gegen Nachnahme. Die Kiste kostet bloß 50 Pf.

Bad Eister, Mineralwasser

(Eisensauerling, Glaubersalzsauerling, eine lithionhaltige Quelle) in frischester niederschlagsfreier Füllung zu haben bei

Herrn Heyl & Meske, Schulzenstraße

Herrn Dr. M. Lehmann, Reitschlägerstraße

)

Stettin.

Ich habe mich hier als Rechtsanwalt niedergelassen.

Mein Bureau befindet sich Schulzenstr. 33—34, I. Stettin, im April 1889.

Dr. Carl Hirschfeld,
Rechtsanwalt.

Den Empfang von Sommer-Paleotot-, Anzug-, Hosen- und Westenstoffen

erlauben uns hiermit ergeben anzugeben.

Alle Genres, vom einfachsten bis zum elegantesten, sind in

reichster Auswahl vertreten, allen

Neuheiten der Saison ist in ausgedehnter Weise Rechnung getragen!

Größtes Lager in Militair-, Livree-, Wagen- und Billardtischen, sowie schwarzen Tüchern, Satins und Doeskins!

Preise billigst, aber fest.

Muster franko.

Grunwald & Noack, Tuch-Handlung, en-gros. en-detail. Königsstraße 1.

NB. Anfertigung nach Maß erfolgt unter Garantie fadelloser Sähes.

Zur Saat-Saison empfiehlt alle Gemüse-, Feld-, Wald-, Gras- und Blumen-Sämereien in bekannter streng reeller und leimfähiger Qualität die Samenhandlung von

Wilh. Großmann, 43, Frauenstraße 43. Preisverzeichnisse auf Ansuchen gratis und franko.

Dr. Spranger'sche Magazin-tropfen helfen sofort bei Migräne, Magentr., Nebelkeit, Kopfschm., Leibschm., Verjähren, Magenfärne, Aufgetriebensein, Schwindel, Kolit., Ektrophelin. Gegen Hämorrhoiden, Hartleibigkeit vorzüglich. Bewirkt schnell u. schmerlos offenen Leib, macht viel Appetit. Zu haben: Stettin i. d. Reg. Hof- u. Garnison-Apotheke u. in allen anderen Apotheken à M. 60 Pf.

Lefaux- u. Central.-Doppelflinten von 25 M., Drillinge von 150 M., Revolver 4 M., Teufeln, Luftpistolen u. 5—6 M. am. Planer-Büchsen 36—45 M., Jagdgeräte. Verband umgehend. Unter Garantie. Lef.-Centr.-Hüllen à M. 10 v. M. GREVE's Gewehrfabrik, Neubrandenburg.

Sämmel. Pariser Gewehri-Artikel. J. Kantorowicz, Berlin N. 28 Arkonaplatz. Preisliste gratis.

Zum Osterfeste

werden von ausgelämmten Frauenhaarren Klechten zu 1 M., Uhrlketten 2 M., Puffen, Scheitel, Herren- u. Damenperücken, Armbänder, Broschen, Ringe, Blumen, Trauerweiden u. zu den billigsten Preisen angefertigt. Sämtliche Haartouren, Klechten, Uhrlketten mit Goldbeschlag u. halbe billigst auf Lager.

Paul Werner,

Neuermarkt 1, hinter dem alten Rathause.

Einen gut erhaltenen Einspänner-Wollwagen auf Federn, sowie einen ebensolichen Kostenwagen suchen sofort zu kaufen.

Offerten erbeten durch die Expedition dieses Blattes, Kirchplatz 3, unter X. Z. 4.

Superphosphat

oder 100 g. Phosphatmehl vr. 8tr. M 2,50.

Albert Lentz, Stettin,

Klosterhof 21.



Flaschenreif, absolute Echtheit garantirt, 1881er Weißwein à 55, 1880er Weißwein à 70, 1878er Weißwein à 85, 1884er ital. kräftigen Rothwein à 95 Pf. per Liter, in Fässchen von 35 Liter an zuerst per Nachnahme. Probebestächen stehen berechnet gerne zu Diensten.

J. Schmalgrund,
Dettelbach a. M.

Kaviar,

Els. mild, Fäschchen von 2—8 Pf. à Pf. M 2,80, = = = 3,25, = = = 4,50.

Ural, großkörnig u. hell, = = = 3,25, = = = 4,50.

Rautafischen, großkörnig = = = 4,50.

Sortiert verzollt geg. Nachnahme in hochfeiner Qualität.

A. Nichaus, Kaviarhandlung, Hamburg.